



# Unbefugter Gebrauch (§ 248 b)

---

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### 1.1 Fahrrad oder Kraftfahrzeug (Tatobjekt)

Kraftfahrzeug = nur solche, die durch Maschinenkraft bewegt werden; (§ 248 b Abs. 4).

(auch: Motorboote, Flugzeuge, Motorräder. Nur schienengebundene Fahrzeuge zählen nicht dazu)

#### 1.2 In Gebrauch nehmen (Tathandlung)

= jedes vorübergehend Ingangsetzen eines Fahrzeugs als Beförderungsmittel.

- Nicht ausreichend ist das Anlassen des Motors. Das Fahrzeug muss bewegt werden. Andersherum ist für ein Ingangsetzen nicht erforderlich, dass die Motorkraft genutzt wird, auch einen Berg herunter rollen lassen reicht aus.
- Nicht ausreichend: Das Schlafen in einem Auto oder das reine Mitfahren als „blinder Passagier“.
- § 248 b ist kein eigenhändiges Delikt! Auch wer sich unbefugt fahren lässt, erfüllt den Tatbestand.

#### 1.3 Gegen den Willen des Berechtigten

Berechtigter = jeder, der als Eigentümer, Besitzer oder Halter zur Nutzung befugt ist.

- **Umstr.:** Auch die unberechtigte Weiterbenutzung?
  - a) BGH: Ja! Auch jede zeitliche oder örtliche Überschreitung der Befugnis erfüllt § 248b. (z.B.: Weiternutzung eines KfZ nach abgelaufenem Mietvertrag; BGH NJW 2014, 2887; Unzulässige Schwarzfahrt eines KfZ-Monteurs mit Kundenfahrzeug oder von Angestellten mit Firmen-Pkw).  
*Kurzformel:* Auch der Nicht-mehr-Berechtigte und der Nicht-so-Berechtigte machen sich strafbar.
  - b) Nur teilweise vertreten: Nein, da der Begriff „in Gebrauch nehmen“ voraussetzt, dass bereits bei Nutzungsbeginn keine Befugnis vorliegt (AG München NSTZ 86, 458).
- Ist der Berechtigte (ausdrücklich oder konkludent) einverstanden, so liegt ein den Tatbestand ausschließendes Einverständnis vor.

### 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

## II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

**IV. Strafantrag** gem. § 248 b Abs. 3; absolutes Antragsdelikt! Geschädigter ist der an dem Fahrzeug Berechtigte.

### V. Verhältnis zu anderen Vorschriften

- Der letzte Halbsatz in Abs.1 bestimmt eine gesetzliche Subsidiarität („...wenn die Tat nicht in ...“)  
Bei Diebstahl oder Unterschlagung eines Fahrzeugs tritt § 248b also zurück.

Diese Subsidiarität gilt jedoch nur für Delikte mit gleicher Schutzrichtung, so dass § 248 b anwendbar bleibt bei gleichzeitig begangenen Delikten mit anderem Schutzzweck (z.B.: Verkehrsstraftaten; Körperverletzung mit fremdem Auto als Tatmittel).

- Wenn nur bei Gelegenheit des unbefugten Gebrauchs notwendigerweise Benzin verbraucht wird (= § 242) ist dieser Diebstahl gegenüber § 248 b subsidiär.